

Hygienekonzept für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten (Stand 10. Februar 2022)

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären

Name des Chores	
Raum	
ggf. Genehmigung zur Sondernutzung eines Raumes	
Anwendung der 2G- oder der 3G-Regel (in der Alarmstufe I ist 2G, in der Alarmstufe II 2G+ zwingend!)	
Verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und –dauer	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Möglichkeit der CO ² -Messung	
Zuständig für Anwesenheitsliste	
Name, Datum und Unterschrift der/des Hygieneverantwortlichen	

2. Voraussetzungen

- Geltende Verordnungen des Landkreises/der Kommune müssen eingehalten werden.
- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (z.B. Kirchengemeinde, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.

- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich. Bei der Prüfung der Impfnachweise müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden. Damit ist der Zutritt ab sofort allein mit dem gelben Impfausweis nicht mehr möglich, es muss der QR-Code per App oder in Papierform mitgeführt werden.
- Hygienehinweise sind allen Sänger/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig, von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig (vgl. Formular am Ende).
- Die Erfassung der Teilnehmer/innen ist nicht mehr notwendig.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Chorleiter/innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

3. Regeln und Maßnahmen

[Beachten Sie auch die Hinweise für den Gesang in Liturgie & Gottesdienst in Abschnitt C]

Für alle Stufen (Basis-, Warn- oder Alarmstufe I und Alarmstufe II) gelten nachstehende Regeln und Maßnahmen:

Abstände und Teilnehmerzahlen

- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des Probenraums bzw. der Empore/Aufführungsplatz des Kirchenraumes bei Einhaltung des Abstands von 1,50 Meter in alle Richtungen (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).
- Für Bläser/-innen gelten dieselben Regelungen wie für die Sänger/-innen.
- Der Abstand zwischen Chorleiter/innen und den Chorsängern/innen muss wenigstens 2 Meter betragen.
- Der Abstand zu den Gottesdienst- oder Konzertbesuchern muss wenigstens 4 Meter betragen.

Lüftung

- Bei Chorproben muss spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Dauer der Veranstaltungen

- Die Probendauer ist auf 80 Minuten begrenzt
- Gottesdienste und Konzerte sollen die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

Handhygiene

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden.
- Alternativ: Hände gründlich mind. 20-30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in geschlossenen Räumen grundsätzlich zu tragen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zum Singen selbst ist je nach Stufe unterschiedlich geregelt. In der Basis- und Warnstufe kann die Maske beim Singvorgang selbst abgenommen werden.
 - Bei der Alarmstufe I besteht grundsätzlich – vollständiger Impfstatus vorausgesetzt - auch für den Singvorgang selbst die Maskenpflicht. Auf die Maskenpflicht kann nur verzichtet werden, wenn zusätzlich zum geboosterten Impfstatus vor jeder Probe/vor jedem Gottesdienst eine Testung erfolgt bzw. ein tagesaktueller Test vorgelegt wird.
 - Bei der Alarmstufe II besteht auch beim Singvorgang selbst die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Bei Proben und Aufführungen im Freien ist das Singen ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Metern) in allen Stufen erlaubt.
 - Einmalmasken sowie FFP2-Schutzmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, möglichst hohe Räume zu nutzen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung oder Desinfektion nach der Nutzung dann erfolgen, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes ist, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet, materialverträglich entsprechend zu reinigen.

Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Information dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Chorprobe:

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome von Covid 19 zeigendürfen grundsätzlich nicht an Probe, Auftritten oder Konzerten teilnehmen.

4. Stufenspezifische Regelungen und Maßnahmen

Der Vorstand des Kirchenchores oder ein entsprechendes Vertretungsorgan entscheidet nach Rücksprache mit dem Leitenden Pfarrer, ob die 3G-Regelung oder die 2G-Regelung angewandt wird. Eine ständig wechselnde Anwendung zwischen der 3G- und der 2G-Regelung sowie eine nur auszugsweise Anwendung der jeweils geltenden Regelungsbereiche ist nicht möglich.

A] 3G-Regelung: Testung / Impfung / Genesung

Die 3G-Regelung kann nur bei der Basis- bzw. Warnstufe nach Bundesinfektionsschutzgesetz angewandt werden.

Basisstufe

- In geschlossenen Räumen können an Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/innen inkl. Chorleiter/in teilnehmen, die einen tagesaktuellen negativen Test- bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Der Test ist auf das Coronavirus vorzunehmen und kann vor Ort durchgeführt werden.
- Auch bei Proben und Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Abstand von mindestens 1,50 Meter durchgehend eingehalten wird, ist ein 3G-Nachweis erforderlich.

Warnstufe

- Bei der Warnstufe ist für Personen, die nicht geimpft/genesen sind, ein Antigen- oder PCR-Test Voraussetzung.
- Entsprechend der Risikoabschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) wird der Einsatz eines CO²-Messgeräts empfohlen. Hierfür gilt:
 - Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte

möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.

- Bei CO²-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.

Alarmstufen

- In der Alarmstufe I und Alarmstufe II kann die 3G-Regelung nicht angewandt werden.

B] 2G - Regelung und die 2G+ - Regelung

Bei der **Alarmstufe I** gilt für Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen

- a) bei geboostertem Impfstatus¹ die Maskenpflicht auch beim Singvorgang selbst sowie der Abstand von 1 Meter (2G - Regel).
- b) bei geboostertem Impfstatus¹ und zusätzlichem tagesaktuellen Test die Maskenpflicht nur vor und nach dem eigentlichen Singvorgang selbst sowie der Abstand von 1,50 Meter (2G+ - Regel).

Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergertests>

Bei der **Alarmstufe II** gilt für Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen immer die 2G+ - Regel. Die Booster-Impfung ersetzt die Pflicht zur Testung nicht. Der Abstand von 1,50 Meter ist einzuhalten, empfohlen wird der Abstand von 2 Metern. Es besteht Maskenpflicht.

CO²-Meßgerät

Der Einsatz eines CO²-Messgeräts ist in Alarmstufe I und Alarmstufe II verpflichtend. Bei Proben sind die Lüftungsempfehlungen der Warnstufe (siehe A]) anzuwenden.

Chorisches Singen im Freien

In den Alarmstufen gelten für Veranstaltungen im Freien die gleichen 2G bzw. 2G+ -Regelungen und Nachweispflichten wie in Innenräumen.

Die Maskenpflicht besteht nur dann, wenn der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

C] Sonderregelung für den liturgischen Gesang von Scholen/Kleinensembles in der Alarmstufe II

- Im Gottesdienst und in einer unmittelbar darauf bezogenen Probe kann beim Vorgang des Singens selbst das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ausgesetzt werden, wenn zu 2G+ zusätzlich nachstehende Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden:
 - a) Der Abstand von mindestens 2 Metern ist zwingend einzuhalten
 - b) Die Anzahl der Sänger/-innen ist auf 4 – 8 zu begrenzen, je nach Größe des

¹ Dazu zählen auch vollständig Geimpfte bis zum Ablauf des dritten Monats ab der zweiten Impfung

Kirchenraumes

- c) Die Probe muss in der Kirche stattfinden und ist auf die Dauer von 45 Minuten zu begrenzen
- d) Vor dem Singen in sonntäglichen Gottesdiensten sind alle Teilnehmer/innen der Kinder- und Jugendchöre einschließlich des/der Chorleiters/in zu testen.

D] Regelung für Kinder-/Jugendchorproben und Aufführungen in Gottesdiensten

- Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie unter Chor-/Ensembleproben beschrieben.
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist die Teilnahme stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Teilnahme stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. Für die Testpflicht in den Schulferien gelten die Regelungen der Corona-Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.

Einwilligung zur Teilnahme an Proben in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich (Name) _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben
und Auftritten des Chores (Name, Ort)

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen
entsprechend des Konzeptes vom _____ werde ich
nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Datum

Unterschrift